

Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom _____

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 11. Oktober 2024 wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Allgemeine Zuständigkeit der Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Die Ausschüsse des Stadtrates entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit abschließend anstelle des Stadtrates oder bereiten Beschlüsse des Stadtrates vor. Sie entscheiden über die Gewährung von Zuschüssen, soweit der Stadtrat nicht bereits eine Einzelfestlegung im Haushaltsplan getroffen hat. Sie dürfen Lieferungen und Leistungen nur vergeben, wenn die Mittel hierfür haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen oder der Haushaltsplan dazu ermächtigt, Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren einzugehen (§ 102 GemO).
- (2) Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen, auch wenn sie formell in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen.
- (3) Der Stadtrat beschließt grundsätzlich über investive bauliche Maßnahmen ab 300.000 €. Sobald erkennbar wird, dass der genehmigte Kostenrahmen um mehr als 10 % überschritten wird, erfolgt hierzu ein Bericht an den Stadtrat.
- (4) Wenn keine Sitzung des zuständigen Fachausschusses mehr möglich oder zweckmäßig ist, kann der Stadtrat oder ein anderer Ausschuss, vorrangig der Ausschuss für Finanzen, Personal und Sicherheit, auch anstelle des zuständigen Ausschusses beraten und beschließen.

2. Änderung von § 6

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Ausschuss für Finanzen, Personal und Sicherheit

- (1) Der Ausschuss für Finanzen, Personal und Sicherheit ist zuständig für die Vorberatung von Selbstverwaltungsangelegenheiten grundsätzlicher Natur, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist.
- (2) Der Ausschuss für Finanzen, Personal und Sicherheit beschließt grundsätzlich über investive bauliche Maßnahmen über 50.000 € bis 300.000 €.
- (3) Der Ausschuss für Finanzen, Personal und Sicherheit entscheidet ggfs. nach Vorberatungen in Fachausschüssen abschließend über Anregungen und Beschwerden von Einwohnern und denen ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen entsprechend den Bestimmungen des § 16 b GemO.
- (4) Er entscheidet abschließend über:
 1. die Belastung von Grundstücken mit einem Erbbaurecht bei einem Grundstückswert von über 40.000 € bis 150.000 € im Einzelfall,
 2. die Gewährung von Zuschüssen über 3.000 €, soweit nicht der Sportausschuss, der Ausschuss für Soziales und Gesundheit, der Ausschuss für Bildung und Kultur oder ein Sonderausschuss zuständig ist (die Verwaltung berichtet zweimal jährlich über die gewährten Zuschüsse bis 3.000 €),
 3. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert oder bei Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses von über 40.000 € bis 150.000 €,
 4. die Festlegung, ob nach § 135 Baugesetzbuch und §§ 1 ff Erschließungsbeitragssatzung im Einzelfall von der Erhebung des Erschließungsbeitrages ganz oder teilweise abzusehen ist oder ob Beitragspflichtige von der Zahlung des Erschließungsbeitrages freizustellen sind,
 5. alle sonstigen Angelegenheiten, die grundsätzlicher Natur sind, soweit für diese nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den Bestimmungen dieser Zuständigkeitsordnung der Stadtrat, ein anderer Ausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig sind,
 6. Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer sowie zur Kündigung gegen deren Willen (§ 47 Abs. 2 Nr. 2 GemO),

7. die Einleitung aller Vergaben über 100.000 €, soweit nicht ein Sonderausschuss zuständig ist und sofern kein Beschluss nach § 5 Abs. 3 erfolgt ist. Es wird regelmäßig über vergebene Aufträge über 100.000 € und deren Auftragsvolumen berichtet,
8. die Bildung von Erschließungseinheiten oder von Abschnitten einer Erschließungsanlage (§ 130 Abs. 2 BauGB), die Kostenspaltung (§ 127 Abs. 3 BauGB) und die Erhebung von Vorausleistungen (§ 133 Abs. 3 BauGB),
9. die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 GemO,
10. die Gewährung von Grunddienstbarkeiten und Bestellung von Baulasten sowie weitere dingliche Rechte zu Lasten städtischer Grundstücke mit Ausnahme von Auflassungsvormerkungen.
11. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.

3. Änderung von § 13

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 Oberbürgermeister

- (1) Dem Oberbürgermeister obliegen im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit auch folgende Aufgaben:
 1. die Vergabe aller Lieferungen und Leistungen sowie baulicher Maßnahmen,
 2. Belastung von Grundstücken mit einem Erbbaurecht bei einem Grundstücks-wert bis zu 40.000 € im Einzelfall, sofern es sich nicht um Grundstücke handelt, auf denen Wohnungen errichtet werden sollen bzw. errichtet sind,
 3. Stundung, unbefristete Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis zu 3.000 € im Einzelfall,
 4. verkehrsübliche Aufhebung von Rechten an einem Grundstück gemäß §§ 875, 876, 880 und 1276 BGB (Löschungen, Rangänderungen, Zustimmung zur Belastung, Aufhebung und Änderungen von Pfandrechten und dergleichen); verkehrsüblich sind nicht Rechtsgeschäfte von grundsätzlicher Bedeutung oder von erheblicher finanzieller Tragweite,
 5. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen, bei

einem Streitwert oder bei Vergleichen, mit einem Wert des Zugeständnisses bis zu 40.000 €,

6. Übertragung von Erbbaurechten oder Anteilen an Erbbaurechten,
7. Gewährung von Zuschüssen bis zu 3.000 €.
8. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Ausschusses für Finanzen, Personal und Sicherheit. Der Stadtrat wird im Nachgang über den erzielten Zins und die Laufzeit informiert.

(2) Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die gemäß § 100 Abs. 1 GemO ohne vorherige Zustimmung des Stadtrates geleistet werden kann, gilt in der Regel eine Überschreitung des Haushaltsansatzes bis höchstens 20.000 € im Einzelfall.

(3) Als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die gemäß § 100 Abs. 1 GemO ohne vorherige Zustimmung des Stadtrates geleistet werden kann, gelten Beträge bis höchstens 20.000 € im Einzelfall.

4. Änderung von § 14

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Zuständigkeitsordnung vom 11.10.2024 außer Kraft.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.